



**Betriebssatzung**  
**des Eigenbetriebs**  
**„Abfallwirtschaftsbetrieb des**  
**Landkreises Freudenstadt“**  
vom 01.06.2024

Auf Grund von §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992 S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) i.V.m. §§ 3 und 48 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137), hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 13.05.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Eigenbetrieb, Name und Sitz**

- (1) Die Einrichtungen der Abfallentsorgung des Landkreises Freudenstadt werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Freudenstadt“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Freudenstadt.

**§ 2**  
**Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Durchführung einer geordneten Abfallbewirtschaftung im Landkreis Freudenstadt. Aufgabe und Ziel sind die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt der Eigenbetrieb die dazu erforderlichen Einrichtungen (Deponien, Entsorgungsanlagen und sonstige Anlagen wie zum Beispiel Umladestationen, Kompostierungsanlagen und Recyclingcenter) und führt die Abfallbewirtschaftung im Rahmen bestehender oder zukünftig abgeschlossener privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verträge durch. Er nimmt die dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle zum Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freudenstadt erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Gebühren zu erheben.

### **§ 3 Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind

- a) der Kreistag,
- b) der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss,
- c) der Landrat und
- d) die Betriebsleitung.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter des Landrats ist nach § 42 Abs. 5 LKrO auch in seiner Funktion als Organ des Abfallwirtschaftsbetriebs der Erste Landesbeamte beim Landratsamt.

### **§ 4 Aufgaben des Kreistages**

Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs,
- b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- c) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs,
- d) die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat,
- e) den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen, insbesondere der Abfallwirtschaftssatzung und deren Änderungssatzungen,
- f) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
- g) die Festsetzung der Abfallgebühren in der Abfallwirtschaftssatzung,
- h) die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebs an den Landkreis,
- i) den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderung,
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- k) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
- l) die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung,
- m) den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen des privaten Rechts mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von mehr als 200 Euro jährlich, sowie der Austritt aus ihnen,
- n) alle Angelegenheiten, soweit die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Zeit- und Wertgrenzen überschritten werden,
- o) den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

## § 5 Betriebsausschuss

Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden auf den Technischen Ausschuss des Kreistages übertragen.

## § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten selbständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind, über
  - a) die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs ab Besoldungsgruppe A 13 BBesG sowie von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD auf Vorschlag der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat,
  - b) die Ausführung von Bauvorhaben sowie die Ausführung von Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Wirtschaftsplans und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 200.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall,
  - c) den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 200.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall, wobei sich die Wertgrenze auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang bezieht,
  - d) die Zustimmung zu
    - i. nicht unabweisbaren Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
    - ii. Mehrausgaben im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
  - e) die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplans einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 Euro,
  - f) die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
  - g) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall; die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
  - h) die Stundung von Beträgen über 25.000 Euro, wenn sie für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt wird,
  - i) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei einem Betrag von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro im Einzelfall,
  - j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens von mehr als 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall,
  - k) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 30.000 Euro,
  - l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro beträgt,
  - m) den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro beträgt.

## **§ 7 Aufgaben des Landrats**

- (1) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.
- (3) Der Landrat entscheidet auf Vorschlag der Betriebsleitung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten des Eigenbetriebs der Entgeltgruppen 2 bis 13 TVöD.
- (4) Der Landrat entscheidet über
  - a) die Ausführung von Bauvorhaben sowie die Ausführung von Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Wirtschaftsplans und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro bis 200.000 Euro und
  - b) über den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Betrag von mehr als 50.000 Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall, wobei sich die Wertgrenze auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang bezieht.
- (5) Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zu.
- (6) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages oder einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet nach § 41 Abs. 4 LKrO der Landrat anstelle des Kreistages oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistages oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern, die die Bezeichnung „Geschäftsführer“ führen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern bestimmt der Kreistag einen zum Geschäftsführer und den oder die anderen Betriebsleiter zu stellvertretenden Geschäftsführern. In diesem Fall wird die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung vom Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Besteht die Betriebsleitung aus einem Geschäftsführer ist seine Stellvertretung einem beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten des Landkreises zu übertragen.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Die Betriebsleitung kann weitere Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten in einzelnen Angelegenheiten bedarf der Zustimmung des Landrats.

## **§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegen die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere der Vollzug des Wirtschaftsplans, der Einsatz des Personals sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs erforderlich sind.
- (2) Außerdem entscheidet die Betriebsleitung über
  - a) die in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort genannten Zeit- und Wertgrenzen,
  - b) den Abschluss sonstiger Verträge; § 4 Buchst. o) bleibt unberührt.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Betriebsleitung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (4) Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistages, des Betriebsausschusses oder des Landrats gehören, werden von der Betriebsleitung vorbereitet und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der genannten Organe vorgelegt.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Kreistages und des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Landrats, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

## **§ 10 Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  - a) regelmäßig und auf Nachfrage über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Liquiditätsplan sowie über die Entwicklung der Liquidität zu berichten,
  - b) unverzüglich zu berichten, wenn sich abzeichnet, dass
    - i. unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - ii. Mehrausgaben, die für das einzelne Investitionsvorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst von den im Liquiditätsplan enthaltenen Investitionsmaßnahmen erheblich abgewichen werden muss.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen des Landkreises (§ 50 LKrO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Insbesondere leitet sie ihm den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Berichte nach Abs. 1 zu.

## **§ 11 Personalangelegenheiten**

Der Landrat ist Dienstvorgesetzter sowie oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

**§ 12  
Sondervermögen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises gesondert zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

**§ 13  
Stammkapital**

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

**§ 14  
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

**§ 15  
In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Freudenstadt vom 25.09.1995 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

**Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, 24.05.2024

  
Dr. Rückert, Landrat